

Ist der Täter strafrechtlich nicht verantwortlich, weil er z. Z. der Tat unzurechnungsfähig gewesen ist, kein Fall der „actio libera in causa“ vorliegt und seine Tat auch keine Rauschtat im Sinne des § 330a StGB darstellt, so kann nur unter den hierfür geltenden Voraussetzungen seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt gemäß § 42 b StGB angeordnet werden. Das wird jedoch nur in Fällen pathologischen Rausches angebracht sein ; in allen anderen Fällen bietet das gegenwärtig geltende Strafrecht keine Möglichkeit zur Unterbringung.

Im Verfahren gegen Jugendliche darf diese Sicherungsmaßnahme nicht angewandt werden (§ 23 JGG).

3. Die Unterbringung in einem Heim für soziale Betreuung (Arbeitshaus im Sinne des § 42 d StGB)

Für den historischen Ursprung und die Funktion der Unterbringung in einem Arbeitshaus gilt ähnliches wie für den historischen Ursprung und die Funktion der Unterbringung in einer Trinkerheilstätte oder Entziehungsanstalt. Nur tritt hier die soziale Demagogie der Bourgeoisie noch viel mehr in Erscheinung. Unter den Bedingungen des kapitalistischen Ausbeuterstaates soll es die Aufgabe dieser Maßnahme sein, Landstreicher, Obdachlose, Bettler, Trinker, „Müßiggänger“, Spieler, Prostituierte und ähnliche Vertreter des Pauperismus bzw. des Lumpenproletariats der bürgerlichen Gesellschaftsordnung „zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen“. Gerade in dieser Aufgabenstellung kommt der Zynismus und die Demagogie der imperialistischen Bourgeoisie besonders kraß zum Ausdruck. Denn die kapitalistische Ausbeuterordnung selbst bringt mit der relativen Überbevölkerung, der Massenarbeitslosigkeit und industriellen Reservearmee, der Verelendung der Arbeiterklasse und fortschreitenden ökonomischen Ruinierung von Teilen der Mittel- und Kleinbourgeoisie sowie der kleinen Warenproduzenten auch jene breite „Lazarusschicht“ der bürgerlichen Gesellschaft hervor, deren Angehörige über keine ökonomischen Bedingungen zum Erwerb ihres Lebensunterhaltes verfügen, zum Pauper werden, allmählich demoralisieren und in eben das Lumpenproletariat absinken, dem der bürgerliche Staat pharisäerisch mit dem „Arbeitshaus“ abzuhelpen vorgibt. Auch bei dieser Maßnahme versucht der bürgerliche Staat die historische Verantwortung der herrschenden Klasse für diese sozialen Auswüchse und den Kampf gegen diese auf die Opfer selbst abzulenken.